

1. Vertragsbestandteile

Mit der Auftragsvergabe werden die nachfolgenden Bedingungen Inhalt des Vertrages:

- Die Leistungsbeschreibung
- Zusätzliche Vertragsbedingungen Einkauf
- Etwaige allgemeine technische Vertragsbedingungen
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden: AN) werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn der MDK Bayern Lieferungen trotz Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot

Es erfolgt keine Erstattung der Kosten für die Erstellung und Übersendung von Angeboten und Kostenvorschlägen.

Wird ein Auftrag des MDK Bayern unter Änderungen / Ergänzungen angenommen, muss der AN auf diese ausdrücklich hinweisen. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen Annahme durch den MDK Bayern zustande.

Bestehen auf Gegenstände des Angebots gewerbliche Schutzrechte oder werden solche beantragt, ist dies im Angebot anzugeben.

3. Leistungsinhalte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beinhalten die Preise sämtliche Verpackungskosten, Fracht (frei Verwendungsstelle), Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten und gelten als Festpreis für die gesamte Vertragsdauer. Neue Preise sind jedoch zu vereinbaren, wenn die Liefermengen um mehr als 10 % von der Bestellung abweichen. Hierbei sind die Vor- bzw. Nachteile von Mehr- oder Minderlieferungen auszugleichen. Bei sämtlichen Preisangaben ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.

Ist der Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so ist die Lieferanschrift beim Zentraleinkauf des MDK Bayern zu erfragen.

Der Lieferant ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial für die angelieferten Waren zurückzunehmen.

Warenmuster die wegen Abweichungen von den Vorlagen bzw. Vorgaben des MDK Bayern verlangt werden, werden nicht zusätzlich vergütet.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung beim Zentraleinkauf des MDK Bayern, nicht jedoch vor Abnahme der Lieferung / Leistung.

5. Unterauftragnehmer

Soweit es nicht ausdrücklich vereinbart ist, dürfen die Leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung an Unterauftragnehmer weiter vergeben werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des AN's nicht eingerichtet ist.

6. Lieferfristen

Der AN garantiert die termingerechte Lieferung der Leistung. Er hat in seinem Betrieb rechtzeitig Sorge zu tragen, dass eine termingerechte Lieferung / Leistung sichergestellt ist. Behinderungen im Betrieb des AN's durch höhere Gewalt, Streik, rechtlich zulässige Aussperrungen oder andere vom AN nicht zu vertretende Umstände berechtigen ihn nicht, von dem Vertrag zurückzutreten. Der AN ist verpflichtet, entsprechende Hinderungsgründe unverzüglich dem MDK Bayern mitzuteilen.

Korrekturabzüge, Andrucke, Proben, Muster, etc. sind dem MDK Bayern rechtzeitig zur Prüfung auf Satz- oder sonstige Fehler vorzulegen. Dem MDK Bayern ist für die Prüfung mindestens ein voller Arbeitstag einzuräumen, ohne dass sich hierdurch der vereinbarte Liefer- /Leistungsfrist verlängert.

Wird der vereinbarte Liefer- /Leistungsfrist vom AN nicht eingehalten, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Auftragssumme für jeden angebrochenen Kalendertag, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme, zu zahlen, es sei denn der AN hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

7. Qualitätsprüfung

Soweit für die Beurteilung der Qualität des Leistungsgegenstandes Auskünfte (ggf. auch Proben, Muster oder Zertifikate) des Herstellers, Lieferanten oder Dienstleisters erforderlich sind, kann der MDK Bayern auch nach Vertragsabschluss unentgeltlich entsprechende Angaben vom AN verlangen.

8. Urheberrecht

Der AN überträgt dem MDK Bayern die ausschließlichen, unwiderruflichen sowie zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen (Entwürfe, Skizzen, Konzepte, etc.), die in Ausführung des Vertrages hergestellt, geliefert oder sonst an den MDK Bayern geleistet wurden. Dies gilt auch, wenn eine besondere Verfügung hierfür ausdrücklich nicht vereinbart ist.

Ebenso geht das Eigentum an Kopiervorlagen (Negative und Dia-Positive auf Filmen oder Glas), Klischees, Matern, Prägeplatten, Stanzen und dergleichen auf den MDK Bayern über. Diese Gegenstände sind dem MDK Bayern ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Stellt der MDK Bayern im Rahmen seiner Auftragsvergabe einem AN eigene Konzepte, Verfahren und dergleichen zur Verfügung, verbleiben die Rechte und das Eigentum an der Sache beim MDK Bayern.

9. Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erhält, nur zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Auftraggeber zu verwenden.

Erkennt der AN, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den MDK Bayern hiervon unverzüglich informieren.

Der AN ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des MDK Bayern berechtigt, den MDK Bayern als Referenzkunden in seiner Referenzliste anzugeben oder diesen sonst im Rahmen von Veröffentlichungen oder Werbemaßnahmen zu benennen. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Logos des MDK Bayern.

10. Haftung

Verletzt der AN im Rahmen der Vertragserfüllung gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter und wird der MDK Bayern aufgrund dessen von einem Dritten in Anspruch genommen, hat der AN den MDK Bayern von jedem aus der Rechtsverletzung erwachsenden Schaden freizustellen. Dies gilt nicht, sofern der AN die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Ein Vertreten müssen ist insbesondere dann gegeben, wenn der AN es unterlassen hat, vor Erstellung seines Angebotes Recherchen darüber durchzuführen, ob und inwieweit Schutzrechte Dritter betroffen sein könnten. Der Schaden umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren.

Die vom MDK Bayern dem AN übergebenen Unterlagen und sonstigen Arbeitsmaterialien sind nach der im Verkehr üblichen Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich nach Auftragsabwicklung an dem MDK Bayern zurückzugeben. Der AN haftet bei Verlust und Beschädigung der Unterlagen und sonstigen Arbeitsmaterialien bis zum jeweiligen Wiederbeschaffungswert.

Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des AN nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Der MDK Bayern haftet wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nur in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren, typischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (zur Erreichung des

Vertragszweckes zwingend erforderliche), in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

11. Sicherheitsleistung

Der MDK Bayern kann von dem AN zur Sicherung der Liefer- / Leistungsleistung jederzeit eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe des Liefer- / Leistungsumfangs verlangen.

12. Kündigung

Der MDK Bayern ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

- wenn die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des AN's beantragt worden ist; der AN ist verpflichtet, dies dem MDK Bayern unverzüglich mitzuteilen,
- wenn der AN oder dessen Erfüllungsgehilfen in Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, die auf der Seite des MDK Bayern mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind,
- wenn aufsichtsrechtliche, vergaberechtliche, haushaltsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen.

13. Verjährung

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.

14. Gerichtsstand / Sonstiges

Eine Abtretung der Ansprüche des AN's gegen den MDK Bayern ist nur zulässig, wenn der MDK Bayern vorher schriftlich zugestimmt hat.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich München.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.